

## Beglaubigte Fotokopie

Nummer 80

der Urkundenrolle für 2003



Verhandelt  
zu Frankfurt am Main, am 30. Juni 2003.  
Vor mir, dem Notar

**Dr. Wolf Schröder-Hilgendorff**

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

erschieden heute,

in den Geschäftsräumen der IS Innovative Software AG, Sandweg 94, Frankfurt am Main, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte:

1. Herr Stephan Wolf, geboren am 11.5.1960  
wohnhaft in Neuhöferstraße 8, 63263 Neu-Isenburg  
ausgewiesen durch BPA 4179386332

2. Herr Friedrich Oidtmann, geboren am 9.3.1960  
wohnhaft in Viliper Allee 14, 53125 Bonn  
ausgewiesen durch BPA 5207766087
3. Herr Stephan Schubert, geboren am 3.12.1968  
wohnhaft in Georghausen 2, 51789 Lindlar  
ausgewiesen durch BPA 5698266677
4. Herr Michael W. Schwetje, geboren am 30.3.1967  
wohnhaft in Burgenlandweg 7, 50858 Köln  
ausgewiesen durch BPA 5062429068

Der Erschienene zu 1. erklärte, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes der

**IS Innovative Software AG** mit dem Sitz in Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49611.

Die Erschienenen zu 2. 3 und 4. erklärten ebenfalls, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der

**OnVista Technologies GmbH** mit dem Sitz in Köln,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37309.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

**Verschmelzungsvertrages  
zwischen**

- (1) IS Innovative Software AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49611, vertreten durch ihr einziges Vorstandsmitglied, Herrn Stephan Wolf, (nachfolgend: „Übernehmende Gesellschaft“)

und

- (2) OnVista Technologies GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37309, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Fritz Oidtmann, Stephan Schubert und Michael W. Schwetje (nachfolgend: „Übertragende Gesellschaft“).

### Vorbemerkung

- (A) Die Übertragende Gesellschaft hat ein Stammkapital von Euro 100.000,00.
- (B) Alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die OnVista Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32470 (nachfolgend: „OnVista AG“). Sie hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von Euro 90.000,00 bzw. im Nennbetrag von Euro 10.000,00.

## 1 Vermögensübertragung

Die Übertragende Gesellschaft überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Aufnahme gegen Gewährung von Aktien der Übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, (Verschmelzung durch Aufnahme) gemäß §§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“).

## 2 Umtauschverhältnis

- 2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft gewährt die Übernehmende Gesellschaft der OnVista AG

2.1.1 für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 90.000,00 Stück 682.515 (in Worten: sechshundertzweiundachtzig-

tausendfünfhundertfünfzehn) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00 und

- 2.1.2** für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 10.000,00 Stück 75.835 (in Worten: fünfundsiebzigtausendachthundertfünfunddreißig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00, § 5 Absatz 1 Nr. 3 UmwG,

insgesamt also Stück 758.350 (in Worten: siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft.

- 2.2** Eine bare Zuzahlung an die OnVista AG erfolgt nicht. Auf eine Barabfindung im Sinne des § 29 Abs. 1 UmwG wird vorsorglich und ausdrücklich verzichtet.
- 2.3** Die neuen an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien gewähren einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 und stehen in ihrer Ausgestaltung den bestehenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft gleich.

### **3 Einzelheiten der Übertragung der Stammaktien an die OnVista AG**

- 3.1** Zur Durchführung der Verschmelzung im Wege der Aufnahme wird die Übernehmende Gesellschaft ihr Grundkapital von bislang Euro 1.649.110,00 um Euro 758.350,00 (in Worten: Euro siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf Euro 2.407.460,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhundertundsiebentausendvierhundertsechzig) erhöhen. Die neuen Stammaktien nehmen aufgrund des zu fassenden Kapitalerhöhungsbeschlusses am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 teil.

- 3.2** Die neuen Stammaktien werden wie folgt übertragen:

**3.2.1** Zum Treuhänder, der die zu gewährenden Stammaktien für die OnVista AG als Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft empfängt, bestellt die Übernehmende Gesellschaft im Einvernehmen mit der Übertragenden Gesellschaft den beurkundenden Notar.

**3.2.2** Die Übernehmende Gesellschaft wird dem Treuhänder die an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft vor der Eintragung der Verschmelzung in das für die Übertragende Gesell-

schaft zuständige Handelsregister übergeben und ihn anweisen, sie nach Eintragung der Verschmelzung in das für die Übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister der OnVista AG zu übergeben.

**3.2.3** Die neuen Stammaktien werden in einer oder mehreren Aktienurkunden zusammengefasst. Der Anspruch der OnVista AG auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

**3.2.4** Die Kosten der Übertragung trägt die Übernehmende Gesellschaft.

#### **4 Verschmelzungstichtag**

**4.1** Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2003 (0.00 Uhr). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

**4.2** Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 (24.00 Uhr) zugrundegelegt, § 17 Abs. 2 UmwG.

**4.3** Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

#### **5 Barabfindungsangebot**

Die Übernehmende Gesellschaft gibt kein Barabfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ab, da die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, auf ein solches in notarieller Form vor Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages verzichtet hat.

#### **6 Keine besondere Rechten, Maßnahmen oder Sondervorteile**

**6.1** Die Übernehmende Gesellschaft gewährt keine besonderen Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Auch Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

- 6.2 Es werden keine Sondervorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, an einen geschäftsführenden Gesellschafter, an einen Abschlussprüfer oder an einen Verschmelzungsprüfer gewährt. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft beabsichtigt jedoch, zwei Geschäftsführern der Übertragenden Gesellschaft, und zwar Stephan Schubert und Friedrich Oidtmann, die Übernahme eines Vorstandsamtes bei der Übernehmenden Gesellschaft anzubieten.

## 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 7.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt etwa 90 Arbeitnehmer, bei der Übernehmenden Gesellschaft sind etwa 160 Arbeitnehmer beschäftigt. Beide Gesellschaften haben jeweils einen Betrieb. Bei der Übernehmenden Gesellschaft ist ein Betriebsrat errichtet, während bei der Übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat besteht. Die beteiligten Gesellschaften sind nicht tarifgebunden und haben keinen mitbestimmten Aufsichtsrat.
- 7.2 Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft über (§ 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG).
- 7.3 Das Amt des bei der Übernehmenden Gesellschaft errichteten Betriebsrats bleibt von der Verschmelzung unberührt.
- 7.4 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf tarifvertragliche Regelungen.
- 7.5 Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 7.6 Das Mitbestimmungsstatut der beteiligten Gesellschaften bleibt von der Verschmelzung unberührt.
- 7.7 Hinsichtlich der Arbeitnehmer sind bislang keine konkreten Maßnahmen in Aussicht genommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nach einer Prüfung der jeweiligen Strukturen betriebliche Änderungen vorgenommen werden. Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft werden rechtzeitig informiert.

## **8 Organe der beteiligten Gesellschaften**

- 8.1** Die Organstellung der Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 8.2** Die Organstellung der Vorstände und Aufsichtsräte der Übernehmenden Gesellschaft sowie die Dienstverträge dieser Vorstände bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 8.3** Der zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der OnVista AG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

## **9 Aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages**

- 9.1** Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
  - 9.1.1** Die Aktionäre der Übernehmenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und satzungsgemäß erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
  - 9.1.2** Die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
  - 9.1.3** Die Aktionäre der OnVista haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimmen- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
- 9.2** Die Bedingungen in Ziffer 9.1 gelten jeweils auch als erfüllt, wenn ein Gericht gemäß § 16 Abs. 3 UmwG durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage gegen die Wirksamkeit des betreffenden Verschmelzungsbeschlusses der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegensteht.

## **10 Änderung der Stichtage/Rücktrittsvorbehalt**

- 10.1** Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, gelten abweichend von Ziffer 4.2 der 31. Dezember 2003 als Stichtag der Schlussbilanz

und abweichend von Ziffer 4.1 der 1. Januar 2004 (0.00 Uhr) als Verschmelzungstichtag sowie der Ablauf des 31. Dezember 2003 als Zeitpunkt der Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr. Die übrigen Festlegungen dieses Verschmelzungsvertrags einschließlich des festgelegten Umtauschverhältnisses bleiben von einer etwaigen Verzögerung der Eintragung unberührt.

- 10.2** Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, soll die Eintragung erst nach den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2003 beschließen. Die Parteien werden dies gegebenenfalls durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus weiter verzögert.
- 10.3** Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft im Jahre 2004 in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Aktien der Übernehmenden Gesellschaft abweichend von Ziffer 2.3, 3.1 erst ab 1. Januar 2004 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Gesellschafterversammlung des Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.
- 10.4** Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 30. Juni 2004 wirksam geworden ist. Die Rücktrittserklärung ist binnen eines Monats nach Ablauf des 30. Juni 2004 der anderen Partei mitzuteilen. Die Rücktrittserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und der Übermittlung per Einschreiben.

## **11 Kosten**

- 11.1** Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft.
- 11.2** Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten der über die Verschmelzung beschließenden Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, die von jeder Partei selbst zu tragen ist.

100

Diese Niederschrift wurde den Erschienen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterzeichnet:

J. Wolf

Schulz

Schulz

Wolf

Schroeder-Hilgendorf Notar



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-  
der - umstehender - Abschrift - Fotokopie -  
mit der mir vorliegenden Urschrift

..... Ausfertigung - beglaubigen  
Abschrift - beglaubige ich.

Frankfurt/Main, den 22. Juli 2023

Schroder *[Signature]*  
Notar

